

An
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Information und Consulting
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3175 | F +43 (0)5 90 900-228
E ic@wko.at
W <http://wko.at/ic>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
BSIC/Mag. Philipp Graf

Durchwahl
3176

Datum
18.3.2008

**M1/07-22 - Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003;
Stellungnahme Bundessparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer
Österreich**

Die Bundessparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer Österreich (BSIC) nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003 wie folgt Stellung.

Der europäische Rechtsrahmen für Telekommunikation verfolgt als zentrale Zielsetzung die Sicherstellung der Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb im Telekommunikationssektor während der Phase des Übergangs von Monopolbetrieben zum vollständigen Wettbewerb. Dabei soll langfristig eine Annäherung der sektorspezifischen Regulierung an die Konzeptionen des allgemeinen Wettbewerbsrechts stattfinden. Die sektorspezifische Regulierung hat somit nur solange ihre Berechtigung, als nicht ein funktionierender Wettbewerb sichergestellt ist und mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht das Auslangen gefunden werden kann.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die BSIC das Bestreben der RTR und der TKK, laufend die einzelnen relevanten Märkte auf die Notwendigkeit der Weiterführung der Regulierungsmaßnahmen zu untersuchen. Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit soll bewirken, dass eine ex-ante Regulierung nur in jenen Fällen stattfindet, in welchen mit anderen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Der vorliegende Entwurf schlägt eine Zweiteilung des nationalen Marktes für den breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene in Gebiet 1 und Gebiet 2 vor. Laut Entwurf wird zwar die beträchtliche Marktmacht der TA am betroffenen Gesamtmarkt festgestellt, die Verpflichtungen sollen jedoch nur für Gebiet 2 gelten, in denen sich die Marktmacht laut Analysen der RTR manifestiert.

Allgemein erscheint bei dieser Systematik fraglich, inwieweit die Marktanteile am Endkundenmarkt ohne weiteres auf einen Großkundenmarkt übertragen werden können.

Bei den Regulierungsmaßnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, eine möglichst große Dienstangebotsvielfalt zu schaffen. Um dies zu garantieren, ist der gesicherte und kalkulierbare Zugang für alternative Anbieter zu einer bundesweiten Infrastruktur unabdingbar. Wenn der Zugang zu dieser bundesweiten Infrastruktur lediglich für wenige Anbieter garantiert ist, fehlen die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Wettbewerb und für Anreize weiterer Investitionen alternativer Anbieter. Am Markt agierende Anbieter würden dadurch massiv unter Preisdruck geraten.

Vor Verabschiedung der geplanten Vollziehungshandlung ist eine Bewertung des aktuellen Wholesale - Angebotes auf Basis des neuen Entwurfs durch die RTR durchzuführen. Die Ergebnisse sollten veröffentlicht werden.

Die BSIC spricht sich grundsätzlich für die Rücknahme von Regulierungsmaßnahmen nach dem Erreichen eines effektiven und nachhaltigen Wettbewerbs aus. Aus Sicht der BSIC müssen aber in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf den ländlichen Raum besonders berücksichtigt werden. Eine Vernachlässigung des ländlichen Raumes beim Ausbau der Infrastruktur und Preissteigerungen der Produkte würde Anbietern und Anwendern von Breitbanddiensten schaden und somit längerfristig ein gesamtwirtschaftliches Problem darstellen.

Festzuhalten ist, dass die Breitbandnutzung und das Wachstum in Österreich im EU-Vergleich als unterdurchschnittlich zu bezeichnen ist und vor allem im ländlichen Raum ein großer Nachholbedarf besteht.

Die TKK sollte bei ihrer Entscheidung jedenfalls darauf Rücksicht nehmen, dass das TKG 2003 auch die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen zum Ziel hat. Die Untergliederung des geographischen Gesamtmarktes in Submärkte sollte nicht zu einer Vernachlässigung von Infrastrukturinvestitionen im ländlichen Raum (Gebiet 2) führen. Gerade auf europäischer Ebene stellt die Verringerung einer digitalen Kluft eine zentrale Zielsetzung dar. Um daher die Auswirkung der neuen Vollziehungshandlung vernünftig abschätzen zu können, ist vor Verabschiedung eine umfassende Risikofolgenabschätzung erforderlich.

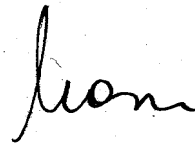
Abschließen weist die BSIC auf ein Problem im Zusammenhang mit der Übergangsfrist hin.

Durch das Aufheben der bestehenden Verpflichtungen innerhalb von 6 Monaten und damit einem verordneten Auslaufen des bestehenden Wholesale - Angebotes kann es für alternative Anbieter zu existenzbedrohlichen Situationen kommen. Diese verfügen über langfristige Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden. Die Dauer der Übergangsfrist sollte daher überdacht werden.

Freundliche Grüße



KommR Hans-Jürgen Pollirer
Bundesspartenobmann



Dr. Josef Moser
Bundesspartengeschäftsführer